



Europäischer Vollstreckungstitel

von Rechtsanwältin Verena Hermes*

Durch die weltweite Vernetzung und das geeinte Europa stehen wir mehr oder weniger regelmäßig mit Unternehmen und Privatpersonen im Ausland in rechtsgeschäftlichen Beziehungen. Wie im innerdeutschen kommt es auch im internationalen Geschäftsverkehr zu Unregelmäßigkeiten und Zahlungsausfällen. Aus diesem Grunde wächst Europa auch bei der Zwangsvollstreckung immer weiter zusammen und hat insbesondere mit der Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen einen großen Schritt getan.

1. Der Europäische Vollstreckungstitel

Mit dem Europäischen Vollstreckungstitel sollen innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU länderübergreifende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erleichtert werden.

a) Die Verordnung Nr. 805/2004

Durch die am 21.10.2005 in Kraft getretene EG-Verordnung Nr. 805/2004 erfolgte die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, kurz EuVTVO genannt. Die neue Verordnung gilt für sämtliche EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark, vgl. Art. 2 Abs. 3 EuVTVO.

Vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 bildeten zwei Brüsseler Übereinkommen die Grundlage für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Raum. Dies waren zum einen das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) bzw. das Luganer Übereinkommen (LugÜ) und zum anderen die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), in Kraft getreten als EG-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000, über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Nach diesen Vorschriften musste der im Staate des Prozessgerichtes erlangte rein nationale Vollstreckungstitel durch das zuständige Gericht im Vollstreckungsstaat zunächst im Rahmen eines separaten Exequaturverfahrens für vollstreckbar erklärt werden.

Durch die EuVTVO verlagert sich die Bestätigung einer ergangenen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel auf das Land, in dem der zugrunde liegende Titel geschaffen wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens werden lediglich allgemeine Verfahrensvoraussetzungen und die Einhaltung bestimmter, in der Verordnung näher beschriebene Mindestanforderungen geprüft. Liegen die Voraussetzungen vor, dann können unmittelbar nach der Bestätigung der inländischen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel die Vollstreckungsmaßnahmen im Ausland eingeleitet werden, ohne dass es dort eines weiteren Exequaturverfahrens bedarf.

Einschränkend ist allerdings anzumerken, dass die EuVTVO nicht sämtliche nationalen Entscheidungen erfasst. Vielmehr ist der Anwendungsbereich in mehrfacher Hinsicht beschränkt:

Zum einen fallen ausschließlich Geldforderungen in den Anwendungsbereich der Verordnung. Zum anderen ist sie auf Zivil- und Handelssachen beschränkt, Art. 2 EuVTVO. Eine Ausnahme hiervon bilden wiederum die vor einer Verwaltungsbehörde geschlossenen oder von ihr beurkundeten Unterhaltsvereinbarungen oder Unterhaltsverpflichtungen, Art. 4 Abs. 3 Nr. 3 b) EuVTVO. Sie können als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden.

Die EuVTVO ist außerdem nicht anwendbar auf den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts sowie Konkurse und Vergleiche, soziale Sicherheit und die Schiedsgerichtsbarkeit, vgl. Art. 2 EuVTVO.

Die Verordnung ist weiterhin auf unbestrittene Forderungen nach Art. 3 EuVTVO beschränkt. Die Fälle, in denen eine Forderung "unbestritten" bleibt, lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen:

Zum einen handelt es sich um die Fälle, in denen der Schuldner aktiv mitgewirkt und die Forderung entweder im Laufe einer gerichtlichen Geltendmachung anerkannt (Anerkenntnisurteil) oder bei der Gestaltung einer einvernehmlichen gerichtlichen Entscheidung (Prozessver-



gleich) oder der Erstellung einer entsprechenden öffentlichen Urkunde (Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel) mitgewirkt hat.

In die zweite Gruppe gehören das Versäumnisurteil und der Vollstreckungsbescheid, gegen den der Schuldner weder Widerspruch noch Einspruch eingelegt hat. Erscheint der Schuldner im streitigen Verfahren nicht zum Gerichtstermin oder wird er nicht vertreten und stellt dies im Entscheidungsstaat ein Zugeständnis dar, dann gilt die Forderung weiterhin als unbestritten. In Deutschland wäre das der typische Fall des Versäumnisurteils.

Für alle anderen Urteile, die im Wege eines streitigen Verfahrens erlassen worden sind, muss weiterhin der Weg über das Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach der EuGVO eingeschlagen werden.

b) Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel

Nach Art. 26 und 33 EuVTVO können seit dem 21.01.2005 ergangene Entscheidungen, gerichtlich gebilligte oder geschlossene Vergleiche und aufgenommene oder registrierte öffentliche Urkunden als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden. Für alle vor diesem Stichtag ergangenen unstreitigen Entscheidungen muss weiterhin der Weg über das Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach der EuGVVO eingeschlagen werden.

Welche Stelle im Einzelfall für die Erteilung der Bestätigung zuständig ist, regeln die neu in die Zivilprozessordnung eingefügten §§ 1079 bis 1088. Gemäß 1079 ZPO ist jeweils die Stelle, die für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zuständig ist, auch für die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zuständig. Dies können die Gerichte, Notare oder auch die Behörden sein.

Bestätigt wird der Europäische Vollstreckungstitel allerdings nur dann, wenn eine Reihe von Voraussetzungen vorliegen, die nachfolgend in der gebotenen Kürze dargestellt werden.

Die Anerkennung einer Entscheidung durch einen Mitgliedsstaat bedeutet einen großen Vorschuss an Vertrauen in die Rechtsordnung anderer Staaten. Deshalb befasst sich ein wesentlicher Teil der Verordnung mit den verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen an die nationale Rechtsordnung für deren Umgang mit unbestrittenen Forderungen. Eine Entscheidung kann daher nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn die in Art. 12 bis 19 genannten Mindestvorschriften für die Zustellung eingehalten worden sind.

In erster Linie wird durch die Mindestvorschriften ein Augenmerk auf die Wahrung der Verteidigungsrechte des Schuldners gerichtet. Wer zu einer gegen ihn gerichteten Forderung Stellung nehmen will, muss zunächst einmal über die Geltendmachung der besagten Forderung informiert sein. Deshalb spielen sowohl das verfahrenseinleitende Schriftstück wie auch der Nachweis der Zustellung in den Art. 12 bis 19 EuVTVO eine wesentliche Rolle. Das verfahrenseinleitende Schriftstück muss dem Schuldner nachweislich zugestellt worden sein, wobei ausschließlich die in der Verordnung aufgeführten Zustellungsarten zulässig sind. Die Zustellung kann danach im Wege einer persönlichen Zustellung erfolgt sein und der Schuldner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Datums unterzeichnen. Umgekehrt kann die persönliche Zustellung durch den Zusteller bestätigt werden, der entweder die Zustellung oder die unberechtigte Verweigerung der Annahme unter Angabe des Zustelldatums in einem Dokument bestätigt.

Schließlich muss der Schuldner über die rechtlichen Folgen des Nichtbestreitens informiert worden sein. Um diesen Anforderungen zu genügen, wurden unter anderem die Vorschriften der §§ 215, 276, 338 und 499 ZPO entsprechend angepasst. Umgekehrt muss das Schriftstück sämtliche Informationen enthalten, die der Schuldner benötigt, um die Forderung zu bestreiten. Neben der Frist, innerhalb der er die Forderung bestreiten kann, sowie die Bezeichnung der Stelle, an die er sein Schreiben richten muss, hat das Schriftstück auch die Information zu enthalten, ob eine anwaltliche Vertretung notwendig ist.

Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, muss die zuständige Stelle die Bestätigung als Europäischen Vollstreckungstitel vornehmen. Erfüllt nur ein Teil der vorliegenden Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen der EG-Verordnung, dann wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel auch nur für diesen Teil ausgestellt, Art. 8 EuVTVO. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird unter Verwendung des Formblattes in der gleichen Sprache ausgestellt, in der die ursprüngliche Entscheidung abgefasst ist.

c) Rechtsbehelfe

Dem Gläubiger stehen im Falle der Versagung der Bestätigung nach § 1080 Abs. 2 ZPO die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend zur Verfügung. Der Gläubiger kann daher etwa auf die Klage auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO), die Klauselerinnerung (§ 732 ZPO) oder die sofortige Beschwerde gemäß § 11 Abs. 1 RPflG, § 567 Abs. 1 ZPO zurückgreifen.

Dem Schuldner steht gegen die Erteilung der Bescheinigung gemäß Art. 10 Abs. 4 EuVTVO kein Rechtsbehelf



zur Seite. Will der Schuldner verhindern, dass die Bestätigung erteilt wird, so muss er bereits im Hauptverfahren etwa die Forderung bestreiten und auf eine streitige Entscheidung hinwirken. Hat hingegen der Rechtspfleger die Bestätigung erteilt, findet gemäß § 11 Abs. 2 RPfIG die Erinnerung statt.

Gemäß Art. 20 Abs. 2 EuVTVO hat sich der Gläubiger mit seiner als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung unmittelbar an die zuständigen Vollstreckungsbehörden des Mitgliedsstaates zu wenden, in dem vollstreckt werden soll. Zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens hat der Gläubiger dem Vollstreckungsorgan eine Ausfertigung der Entscheidung und eine Ausfertigung ihrer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu übermitteln. Die Ausfertigung der Bestätigung muss die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und b EuVTVO). Gegebenenfalls muss der Gläubiger eine Übersetzung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaates vorlegen.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, kann ein Europäischer Vollstreckungstitel beantragt werden. Die EuVTVO eröffnet lediglich die Möglichkeit, schnell und relativ unkompliziert mit einem im Inland erlangten Vollstreckungstitel die Zwangsvollstreckung in einem der Mitgliedsstaaten zu betreiben.

Es besteht für den Gläubiger ein Wahlrecht zwischen dem Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren oder dem Verfahren zur Erteilung eines Europäischen Vollstreckungstitels. Beide Verordnungen existieren nebeneinander und schließen sich gegenseitig selbst dann nicht aus, wenn die Voraussetzungen für das wesentlich einfachere Verfahren der Erteilung eines Europäischen Vollstreckungstitels vorliegen.

2. Der europäische Zahlungsbefehl

Inzwischen besteht zudem für Gläubiger von Geldforderungen die Möglichkeit bei einer grenzüberschreitenden Zivil- oder Handelsrechtssache das europäische Mahnverfahren zu wählen. Dies gilt zumindest in den europäischen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Neben den allgemein üblichen Angaben im Rahmen eines Mahnverfahrens wie Parteibezeichnung, gerichtliche Zuständigkeit und grenzüberschreitende Rechtssache ist es teilweise erforderlich, den geltend gemachten Anspruch durch schriftliche Ausführungen genau zu begründen. Diese Ausführungen müssen dann zwingend in der Sprache erfolgen, die das zuständige Gericht anerkennt.

Nach einer Prüfung des Antrages auf offensichtliche Unbegründetheit wird der europäische Zahlungsbefehl sobald wie möglich und in der Regel binnen 30 Tagen erlassen. Legt der Antragsgegner innerhalb der Einspruchsfrist von 30 Tagen ab Zustellung keinen Einspruch ein, stellt das Mahngericht die Vollstreckbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels fest.

Die Vollstreckung ist sodann in jedem anderen Mitgliedsstaat möglich, ohne dass der Titel erneut für vollstreckbar erklärt werden müsste. Ein Umzug des Antragsgegners in einen anderen Mitgliedsstaat hindert die Vollstreckung insoweit also nicht.

Der europäische Zahlungsbefehl kann aus diesem Grunde eine kostengünstige Alternative zu einem nationalen Gerichtsverfahren mit sich anschließender Vollstreckbarerklärung darstellen. Allerdings ist zu beachten, dass im Falle eines Einspruchs gegen den europäischen Zahlungsbefehl das streitige Verfahren eröffnet wird und dieses sodann vor dem zuständigen ausländischen Gericht durch Korrespondenzanwälte zu führen wäre. Um diesen Verlauf zu verhindern, besteht aber bereits bei Antragstellung die Möglichkeit anzugeben, dass im Falle eines Einspruchs kein streitiges Verfahren durchgeführt werden soll. Die dortige Entscheidung ist aber in jedem Fall endgültig und bindend und kann nicht im Nachhinein abgeändert werden.

3. Das internationale Mahnverfahren

Im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung im europäischen Ausland sei auch noch kurz auf das internationale Mahnverfahren eingegangen. Im Grundsatz stellt das internationale Mahnverfahren – wie auch das nationale – ein gerichtliches Mahnverfahren dar und verlangt ebenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen des § 688 Abs.1 und 2 ZPO.

Darüber hinaus regelt § 688 Abs.3 ZPO, dass das internationale Mahnverfahren nur dann stattfindet, wenn der Mahnbescheid im Ausland zugestellt werden müsste und das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) dies vorsieht. Gemäß § 32 Abs.1 AVAG wird der Anwendungsbereich auf die Zustellung in einem der Vertragsstaaten des AVAG erweitert.

Als Vorfrage zur Durchführung des Mahnverfahrens ist zunächst zu klären, welches Gericht das sachlich und örtlich zuständige Mahngericht darstellt. Gemäß §§ 688 Abs.3, 703 d Abs.2 ZPO ist das Amtsgericht ausschließlich sachlich zuständig, das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig wäre, wenn die Amtsgerichte im ersten Rechtszug unbeschränkt zuständig wären. Wichtig und zu beachten ist, dass sich das Streitgericht zwingend im Inland befinden muss. Ergibt sich von



Gesetzeswegen kein inländischer Gerichtsstand und muss sich der Antragsteller zur Begründung eines solchen auf eine Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Antragsgegner (AG) berufen, so hat er die entsprechenden Schriftstücke seinem Mahnbescheidsantrag gemäß § 32 Abs.2 AVAG beizufügen.

Die anfallenden und grundsätzlich erstattungsfähigen Übersetzungskosten muss zunächst der ASt als einen Teil der Gerichtskosten verauslagen.

Eine vom nationalen Mahnverfahren abweichende Besonderheit besteht darin, dass dem AG im Rahmen des internationalen Mahnverfahrens gemäß § 32 Abs.3 S.1 AVAG eine Widerspruchsfrist von einem Monat zusteht. Innerhalb dieser Frist wird der AG zudem dazu aufgefordert, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterbleibt eine solche Benennung, können künftige Zustellungen durch Aufgabe zur Post erfolgen. Die Zustellung gilt dann in der Regel als nach zwei Wochen erfolgt.

Für die Beantragung des Vollstreckungsbescheides gelten sodann keine Besonderheiten. Bei einer Zustellung im Ausland muss allerdings auch der Vollstreckungsbescheid übersetzt werden. In der Regel wird in derartigen Fällen auch die Einspruchsfrist durch das Gericht auf einen Monat festgelegt.

Für die Vollstreckung aus einem internationalen Vollstreckungsbescheid ist grundsätzlich keine Klausel erforderlich. Etwas anderes gilt nur für die Fälle der Rechtsnachfolge, wenn also ein anderer Gläubiger als der im Vollstreckungsbescheid benannte vollstrecken möchte oder in den Fällen, in denen die Vollstreckung im Ausland erfolgen muss. Dann schreibt § 31 AVAG eine Klausel vor.

Die Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel ist grundsätzlich problemlos möglich.

4. Small-Claims-Verordnung

In den Fällen, in denen eine zivilrechtliche Geldforderung von bis zu 2.000,00 Euro aus einer grenzüberschreitenden Streitigkeit durchgesetzt werden soll, sieht die sog. „Small-Claims-Verordnung“ ein zusätzliches vereinfachtes Verfahren innerhalb der EU, mit Ausnahme Dänemarks, vor.

Die „Small-Claims-Verordnung“ ermöglicht dabei auch die Durchsetzung streitiger Geldforderungen in einem regulären kontradiktorischen Verfahren. Zudem besteht ein sehr großer Vorteil darin, dass das auf ein solches Verfahren hin ergangene Urteil bereits einen europäischen Vollstreckungstitel darstellt und nicht mehr das

aufwendige Vollstreckbarerklärungsverfahren geführt werden muss.

Das Verfahren wird durch ein standardisiertes Formular eingeleitet und gemäß Art. 1 EuGFVO grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Die einzige Hürde, die es zu nehmen gilt, ist die, dass Schriftsätze und Beweismittel grundsätzlich in der Sprache des angerufenen Gerichts vorzulegen sind. Das verfahrenseinleitende Formblatt wird aus diesem Grunde bereits in sämtlichen Amtssprachen der EU bereitgestellt.

Die Vollstreckung ohne vorheriges Exequaturverfahren ist allerdings nur dann möglich, wenn der Titel mit Hilfe des dafür vorgesehenen Formblattes D als im Bagatellverfahren ergangener Titel nach Art. 2 – 23 EuGFVO bestätigt wird. Die Vollstreckung selbst richtet sich sodann nach dem autonomen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates.

5. Fazit

Soll in einem grenzüberschreitenden Rechtsverhältnis eine Geldforderung durchgesetzt werden, so ist bereits vor Verfahrenseinleitung zu überlegen, welche Vorgehensart die in diesem Fall günstigste darstellt. Zudem sollte auch während eines Verfahrens nicht die sich anschließende Vollstreckung aus den Augen gelassen werden, da sich gegebenenfalls durch einen Vergleich anstelle eines streitigen Urteils auf Grund der EuVTVO deutlich leichter und kostengünstiger die Vollstreckung im Ausland einleiten lässt.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.



Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Leer
Königstraße 32 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (0491) 45 45 229-0
Telefax +49 (0491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

* **Verena Hermes** studierte Rechtswissenschaften in Bremen und ist seit 2011 als Rechtsanwältin in unserer Sozietät tätig. Sie berät unsere Mandanten vor allem auf den Gebieten des Transport- und Speditionsrechts sowie des Zwangsvollstreckungsrechts. Frau Hermes ist Mitglied im Deutschen Anwaltverein.